VERORDNUNG (EG) Nr. 2416/94 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 [2], insbesondere auf die Artikel 12 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der vom Vereinigten Königreich und von Belgien eingereichten Anträge sollten die Grundflächen in Übereinstimmung mit den Regionalisierungsplänen der genannten Mitgliedstaaten neu festgelegt werden, ohne die jeweiligen Gesamtgrundflächen zu ändern. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, im Fall des Vereinigten Königreichs für Süßmais eine besondere Regelung vorzusehen und dieses Getreide in die Grundfläche „alle Kulturen" einzubeziehen.

Die Behörden der genannten Mitgliedstaaten haben den Erzeugern mitgeteilt, daß die betreffenden Regionalisierungspläne geändert werden. Die Neuaufteilung sollte deshalb ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fett und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 der Kommission [3] zu den Regionen Belgiens und des Vereinigten Königreichs angegebenen Zahlen werden durch die Zahlen im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 12.

ANHANG

Grundflächen

(in 1 000 ha)

Region	Alle Kulturen	Mais
„BELGIEN		
insgesamt	478,6	
Zone I		97,0
VEREINIGTES KÖNIGREICH		
England	3 794,6	33,2 (1)
Schottland		
— benachteiligte Gebiete	121,1	
— andere	430,5	
Nordirland	52,9	
Wales	61,4	1,2 (1)

(1) Ohne Süßmais."